

A n t r a g
(Alternativantrag)

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE
- Drucksache 5/3894 -
Menschenwürdige medizinische Behandlung von Flüchtlingen sichern

Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen und Migranten im Freistaat Thüringen kontinuierlich verbessern

- I. Die Landesregierung wird aufgefordert zu berichten:
 - a) mit welchen grundsätzlichen Strategien und Maßnahmen die Situation von Asylbewerbern, Geduldeten, Flüchtlingen und Migranten aus den EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Gesundheitsversorgung verbessert werden soll und welche zeitliche Planung dem zugrunde liegt;
 - b) inwiefern traumatisierten Flüchtlingen in Thüringen die Versorgung in spezialisierten Psychosozialen Zentren und Einrichtungen ermöglicht wird bzw. wie der Zugang zu solchen Zentren in anderen Bundesländern und der niedrighschwellige Zugang zu Kriseninterventionsmöglichkeiten (in Kliniken und ambulant) ermöglicht werden;
 - c) wie sie die Situation in der zahnmedizinischen Versorgung von Asylbewerbern, Geduldeten und Flüchtlingen in Thüringen insgesamt bewertet und inwiefern hinsichtlich der Ausgestaltung von Verwaltungsvorschriften und/oder Handlungsanweisungen bzw. Verfahrensweisen der beteiligten staatlichen Stellen Änderungsbedarfe bestehen und wie dies begründet wird.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert:
 - a) alle zwei Jahre einen Bericht zur Situation der Gesundheitsversorgung von in Thüringen lebenden Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Geduldeten, Migranten aus den EU-Mitgliedstaaten sowie sogenannten statuslosen Personen dem Thüringer Landtag zur Beratung und Information vorzulegen;
 - b) ein Verfahren zur Ausgabe von anonymisierten Krankenscheinen einzurichten, um Menschen ohne Aufenthaltsstatus die Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu ermöglichen;

- c) den Aufbau des "Medinetz Jena" zur Versorgung von sogenannten statuslosen Personen durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten;
- d) zur Klarstellung die Thüringer Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes derart zu ergänzen, dass explizit die Regelungen des § 6 AsylbLG aufgenommen werden.

Begründung:

Zu I.

Die Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Geduldeten steht durch die Betroffenen und durch Flüchtlingsorganisationen immer wieder in der Kritik. Insbesondere die restriktiven Regelungen und Handhabung des § 4 AsylbLG führen dazu, dass immer wieder Berichte laut werden, nachdem in Deutschland lebende Asylbewerber, Flüchtlinge und Geduldete sowie Migranten aus den EU-Mitgliedstaaten permanent mit einer strukturellen Unterversorgung im medizinischen Bereich konfrontiert sind. Dieser Kritik muss sich auch die Thüringer Landespolitik stellen und adäquate Antworten im Sinne einer menschenwürdigen, an Humanität ausgerichteten Flüchtlingspolitik finden und umsetzen. Eine Gesundheitsversorgung, die nur auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände reduziert wird, lehnen wir ab und fordern eine wirkliche Gleichbehandlung aller in Deutschland lebenden Menschen.

Zu II.

Zu a)

Der Bericht zur Situation der Gesundheitsversorgung von in Thüringen lebenden Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Geduldeten, Migranten aus den EU-Mitgliedstaaten sowie sogenannten statuslosen Personen soll darüber Auskunft geben, inwiefern für diese eine menschenwürdige medizinische Versorgung durch die zuständigen Stellen und Strukturen sichergestellt wird. Ziel des Berichts ist es, die Gesundheitsversorgung kontinuierlich zu verbessern. Bestehende Probleme in der Gesundheitsversorgung, in der Zusammenarbeit der staatlichen Stellen sowie bestehende Schwächen in der Zusammenarbeit der Krankenkassen, Sozialämter und Gesundheitsämter sollen identifiziert werden. Zudem soll die persönliche Sicht der betroffenen Asylbewerber, Geduldeten und Migranten in die Analyse einbezogen werden, um direkt von den Betroffenen gesehene Änderungsbedarfe und Verbesserungsmöglichkeiten in den Blick zu nehmen. Der Bericht soll bestehende Angebote, Bedarfe und Finanzierungsmodelle evaluieren und schließlich Auskunft über Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung geben.

Zu b) und c)

Die ohnehin defizitäre Gesundheitsversorgung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland wird durch § 87 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verschärft. Damit wird faktisch der Zugang zur regulären Gesundheitsversorgung für diese Personengruppe verhindert, mit der Folge, dass bei gesundheitlichen Problemen medizinische Versorgung meist erst dann aufgesucht wird, wenn dies unvermeidlich ist. Dadurch wird die Chance für eine frühzeitige Diagnose und Therapie vertan. Die Krankheitsverläufe drohen schwerer zu werden, vermeidbare stationäre Aufenthalte und die Gefahr einer Chronifizierung der Beschwerden sind

die Folge. Durch die geschützte Vermittlung von Krankenscheinen (anonymer Krankenschein) kann die Integration von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus in die medizinische Regelversorgung erreicht werden.

An der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat sich eine von Studierenden sowie Ärzten getragene Initiative "Medinetz Jena" gegründet, die sich in der medizinischen Versorgung von statuslosen Personen engagieren will. Die Landesregierung soll prüfen, inwiefern sie hier Unterstützung leisten kann.

Zu d)

Nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) soll die Behandlung nur bei akuten oder schmerzhaften Erkrankungen erfolgen. Chronische Erkrankungen und Behinderungen werden nur behandelt, wenn akute Schmerzzustände hinzukommen. Unter § 4 sind neben den medizinischen Leistungen auch "sonstige Leistungen" (Heil- und Hilfsmittel, Physiotherapie, Fahrtkosten, Dolmetscher) zu erbringen. Eingeschränkt ist die Versorgung mit Zahnzusatz. § 6 AsylbLG regelt sonstige Leistungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, d.h., wenn Folgeerkrankungen, Verschlechterungen oder dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen drohen. Die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes übernimmt in Punkt 4.1 zwar die restriktiven Formulierungen des § 4 AsylbLG, auf § 6 AsylbLG wird jedoch kein Bezug genommen. Um Unklarheiten zu vermeiden, soll die Verwaltungsvorschrift um diese Regelungen ergänzt werden.

Für die Fraktion:

Rothe-Beinlich